

Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION



5.

Gebühren- und Auslagenordnung des DRTV

Stand: 23.10. 2020

Streichungen sind Rot dargestellt

Ergänzungen und Änderungen in Blau

Inhaltsverzeichnis

Inkrafttreten	3
Abschnitt A: Verwaltungsgebühren DRTV	3
1. Aufnahmegebühren für Vereine.....	3
2. Jahresbeiträge.....	3
3. Startpassangelegenheiten	3
4. Jahresstartgebühr	3
5. Übungsleiter-Lizenzen	4
6. DRTV - Ehrennadel.....	4
Abschnitt B: Gebühren Rasenkraftsport	5
1. Fachbeitrag	5
2. Startgelder	5
3. Wettkampfbedarf	6
4. Sonstige Gebühren	6
Abschnitt C: Gebühren Tauziehen.....	7
1. Fachbeitrag	7
2. Startgelder	7
3. Wettkampfbedarf	7
4. Sonstige Gebühren	7
Abschnitt D: Ordnungsgebühren.....	8
1. Ordnungsgebühren DRTV	8
2. Ordnungsgebühren DRTV und BFA.....	8
3. Ordnungsgebühren BFA.....	8
Abschnitt E: Fristenregelungen.....	10
Abschnitt F: Geldbußen und Kosten nach der Rechts- und Strafordnung	11
Abschnitt G: Auslagenregelungen	12
1. Für ehrenamtlich Tätige – Präsidium, BFA, Kampfrichter	12
2. Für das Leistungssportpersonal und Sportler	14

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung des DRTV wurde beschlossen auf den DRTV-Verbandstag am 05.03.1988 in Karlsruhe.

Letzte Änderung am 08.11.2020 und Erweiterung auf „Gebühren- und Auslagenordnung“.

Zuständigkeiten:

1. Änderungen der Abschnitte A, D – G erfolgen grundsätzlich auf dem Verbandstag des DRTV
2. Änderungen der Abschnitte B und C erfolgen durch die Fachtagungen der Fachgebiete und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Abschnitt A: Verwaltungsgebühren DRTV

	<i>EURO</i>
1. Aufnahmegebühren für Vereine	20,00 €
2. Jahresbeiträge	
1. für Vereine	60,00 €
2. für Landesverbände	100,00 €
- zuzüglich für jedes Mitglied	
(Stand 01.01. des Jahres) über DOSB-Beitrag	0,10 € 0,25 €
3. Startpassangelegenheiten	
Neuausstellung eines Startpasses ¹⁾	
3.1.1 für Schülerinnen und Schüler <u>ohne</u> Passbild	0,00 €
3.1.2 für Schülerinnen und Schüler <u>mit</u> Passbild	1,50 €
3.2.1 für Jugendliche <u>ohne</u> Passbild	3,50 €
3.2.1 für Jugendliche <u>mit</u> Passbild	5,00 €
3.3.1 für Männer/Frauen/Senioren/-innen <u>ohne</u> Passbild	5,50 €
3.3.2 für Männer/Frauen/Senioren/-innen <u>mit</u> Passbild	7,00 €
3.4 Zweitstartrecht für RKS-Bundesliga	5,50 €
4. Jahresstartgebühr	
1. Schülerinnen, Schüler und Jugendliche	5,00 €
2. Männer / Frauen / Senioren/innen	7,00 €
(davon erhalten: DRTV 40 %, Landesverbände 25 % und BFA 35 %)	

Die Vereine haben die Möglichkeit bis 15.1. des Jahres ihre Änderungen an die Passstelle zu melden. Mit Stichtag 31.1. des Jahres werden die JSG-Gebühren ermittelt und in Rechnung gestellt.

5. Übungsleiter-Lizenzen

Umschreibung einer Lizenz eines anderen Sportdachverbandes	50,00 €
Teilnahmegebühren für die Übungsleiter-Ausbildung im DRTV	300,00 €
Kosten für die Ausstellung der DRTV-Lizenz	20,00 €

6. DRTV - Ehrennadel

- in Bronze/Silber mit Urkunde	8,00 €
- in Gold mit Urkunde	10,00 €
> zuzüglich Versandkosten <	

Hinweise: ¹⁾ Gilt auch für Umschreibungen und Ersatzausstellung

Abschnitt B: Gebühren Rasenkraftsport

EURO

1. Fachbeitrag

(Vereine) an den BFA-R 25,00 €

Fachbeitrag wird durch DRTV erhoben und an BFA-R weitergeleitet.

Hinweis: Vereine, die im abgelaufenen Jahr für 4 und weniger Athleten/-innen eine Jahresstartgebühr gekauft haben, entfällt der Fachbeitrag im Nachfolgejahr.

2. Startgelder

Vorbemerkung:

¹⁾ Startgeld erhält der BFA-Rasenkraftsport.

²⁾ Startgelder gehen an den jeweiligen Ausrichter.

Startgelder sind für jeden gemeldeten Teilnehmer sowie Mannschaft/en zu entrichten, unabhängig von einer Teilnahme.

1. Bundesligagebühren ¹⁾

- für am Endkampf teilnehmende Mannschaften 50,00 €

2. Deutsche Hallenmeisterschaften Steinstoßen ²⁾

- Schülerinnen/Schüler 3,50 €
- Jugendliche 4,50 €
- Jun/Fr/Mä/Sen 6,50 €
- Nachmeldegebühren 25,00 €

3. Deutsche Freiluftmeisterschaften und DRTV-Pokalturniere ²⁾

3.1 Gebühren für Einzelstarter

- Schülerinnen/Schüler Dreikampf + Einzel 6,50 €
 nur Einzel Stein/Gewicht 3,50 €
- Jugendliche Dreikampf + Einzel 8,50 €
 nur Einzel Stein/Gewicht 4,50 €
- Jun/Fr/Mä/Sen Dreikampf + Einzel 10,50 €
 nur Einzel Stein/Gewicht 5,50 €

3.2 Gebühren für Mannschaften

- Schülerinnen/Schüler 8,00 €
- Jugend A + B weiblich + Jugend B männlich 10,00 €
- Jugend A männlich 10,00 €
- Junioren + Männer 15,00 €
- Frauen 15,00 €
- Juniorinnen + Seniorinnen/Senioren 15,00 €

3.3 Länderpokalturnier - Mannschaften

- Schülerinnen/Schüler 10,50 €
- Jugendliche 15,50 €
- Männer/Frauen 15,50 €

3.4 Nachmeldegebühren

- Für Einzelstarter 25,00 €
- Für Mannschaften 25,00 €

4. Höchstbeträge für Regionalmeisterschaften ²⁾

4.1 Gebühren für Einzelstarter

- Schülerinnen/Schüler Dreikampf + Einzel 5,50 €
- für Einzel Stein/Gewicht 3,00 €
- Jugendliche Dreikampf + Einzel 6,50 €
- " nur Einzel Stein/Gewicht 3,50 €
- Jun/Fr/Mä/Sen Dreikampf + Einzel 8,50 €
- nur Einzel Stein/Gewicht 4,50 €

4.2 Gebühren für Mannschaften

- Schülerinnen/Schüler 5,50 €
- Jugendliche 8,00 €
- Jun/Fr/Mä/Sen 10,50 €

3. Wettkampfbedarf

1. Ordnungen BFA-R
 - Wettkampfordnung Rasenkraftsport 3)
 - Kampfrichter-Ordnung Rasenkraftsport 3)
 - Ausrichtervereinbarung 3)
2. Wettkampfformulare 3)
3. Kampfrichterbedarf
 - Kampfrichterausweis 6,00 €
 - Kampfrichterabzeichen 5,00 €

▶ zuzüglich Versandkosten ◀

³⁾ Nur noch als Download unter www.drtv.de erhältlich.

4. Sonstige Gebühren

- Genehmigungsgebühr für Sponsoren-Werbung
gemäß Werberichtlinien DRTV-Nr.7 40,00 €

Abschnitt C: Gebühren Tauziehen

EURO

1. Fachbeitrag

(Vereine) an den BFA-T 180,00 €

Fachbeitrag wird durch DRTV erhoben und an BFA-T weitergeleitet.

Hinweis: Vereine, die am Wettkampfgeschehen auf Bundes- und/oder Landes-Ebene nicht teilnehmen, können auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden BFA-T vom Fachbeitrag befreit werden.

2. Startgelder

1. Bundesliga-Gebühr ¹⁾ 330,00 €

2. Internationale-/Nationale-/Länderpokal-/ + Offene Turniere ²⁾

in Deutschland je Mannschaft und Gewichtsklasse

1. Männer/Frauen (davon € 30,-- an BFA-T) 50,00 €

2. Jugendliche/Junioren (davon € 15,-- an BFA-T) 25,00 €

3. Wettkampfbedarf

1. Ordnungen BFA-T

- Wettkampfordnung Tauziehen (WKO-T) mit Anlagen ³⁾
- Ligaordnung Tauziehen (LO-T) mit Anlagen ³⁾
- Kampfrichterordnung Tauziehen (KRO-T) mit Anlagen ³⁾

2. Kampfrichterbedarf

- Kampfrichter-Ausweis 5,00 €
- Kampfrichter-Abzeichen (Preis je nach Ausführung)
- Kampfrichter-Mütze (Preis je nach Ausführung)

▶ zuzüglich Versandkosten ◀

4. Sonstige Gebühren

1. **Nutzungsg**ebühr für Wettkampf-Ausstattung ¹⁾

- Verbandswaage und –Laptop 70,00 €

2. **Genehmigungsgebühr für Sponsoren-Werbung**

gemäß Werberichtlinien DRTV ~~Nr. 7~~ 25,00 €

Vorbemerkung:

- 1) Wird durch BFA-Tauziehen mit Bundesligagebühr erhoben.
- 2) Startgelder sind für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten, unabhängig von einer Teilnahme.
- 3) Nur noch als Download unter www.drvtv.de erhältlich!

Abschnitt D: Ordnungsgebühren**EURO****1. Ordnungsgebühren DRTV**

- | | |
|--|----------------|
| 1. Nicht termingerechte Abgabe der Bestandsmeldung | 12,00 € |
| 2. Nicht termingerechte Bezahlung des Jahresbeitrages | 12,00 € |
| – und/oder der Jahresbezugsgebühr der Verbandszeitung | |
| 3. Nicht termingerechte Bezahlung der Jahresstartgebühren und/oder der Startpassrechnungen | 3,00 € |
| 4. Verstoß gegen die Werberichtlinien DRTV Nr. 9
(im Wiederholungsfalle) | 50,00 € |

2. Ordnungsgebühren DRTV und BFA

- | | |
|---|---------------------|
| 1. 1. Mahnung (Einschreiben) | 3,00 € |
| 2. Mahnung (Kosten - inkl. 1. Mahnung) | 12,00 € |
| 2. Gebühr für das Aussprechen einer Sperre | |
| - Gebühr für 2. Mahnung, zzgl. der gesamten mit der Sperre verbundenen Kosten | nach Aufwand |
| 3. Einspruchsgebühr (beim zuständigen Rechtsausschuss) | 25,00 € |

3. Ordnungsgebühren BFA

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Tagesstartberechtigung im Rasenkraftsport und Tauziehen, wenn ein Startpass nachweislich ausgestellt ist, beim Wiegen jedoch nicht vorliegt (Gebühr erhält der Ausrichter) | 6,00 € |
| 2. Bezahlung des Startgeldes am Veranstaltungstag, wenn in der Ausschreibung die Überweisung vorgeschrieben ist (Gebühr erhält der Ausrichter) | 10,00 € |
| 3. Kein lizenziertes Kampfrichter im Verein bei Teilnahme am Bundesliga-Endkampf im Rasenkraftsport | 50,00 € |
| 4. Nichtstellung eines Kampfrichters | |
| 1. bei einem Bundesliga-Wettkampf im Rasenkraftsport (Betrag ist sofort an den örtlichen Ausrichter zu bezahlen) | 15,00 € |
| 2. im Tauziehen – | |
| im 1. Jahr | 75,00 € |
| im 2. Jahr | 100,00 € |
| im 3. Jahr | 150,00 € |

5. Nichtantreten zu einem Bundesliga-Wettkampf
- 1. im Rasenkraftsport (nur Endkampf) **100,00 €**
 - 2. im Tauziehen *) **300,00 €**
 - *) Beschluss der Fachtagung Tauziehen am 06.11.2011
6. Nichtantreten zu einer Deutschen Meisterschaft im Tauziehen **200,00 €**
am 2. Turniertag bei Teilnahme am 1. Turniertag

Bei den Positionen 1, 3.3, 3.4.2 und 3.5. zzgl. Porto- und Versandkosten. Bei den Positionen 3.1., 3.2. und 3.4.1. nur, wenn die Ordnungsgebühr nicht gleich am Veranstaltungsort bezahlt wird.

Abschnitt E: Fristenregelungen

1. **"Alle Rechnungen des DRTV werden sofort fällig und müssen innerhalb von vier Wochen bezahlt werden."**
2. **1. Mahnung** - sie wird frühestens am 35. Tag nach Rechnungsstellung ausgestellt. Kosten siehe Abschnitt D.
3. **2. Mahnung** - sie wird als "Einschreiben" nach weiteren 15 Tagen ausgestellt.

In der 2. Mahnung muss unter Angabe von Fristen auf die Folgen hingewiesen werden, wenn die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt oder die Verpflichtung (z.B. Abgabe der Bestandsmeldung) nicht fristgerecht erfüllt wird (Sperr!) Kosten siehe Abschnitt D.

4. **Aussprechen einer Sperre**

Das Aussprechen einer Sperre erfolgt frühestens nach weiteren **15 Tagen**, wobei die Sperre erst **5 Tage später in Kraft** treten darf. Kosten siehe Abschnitt D.

Ein **Einspruch**, der beim zuständigen Rechtsausschuss unter **Beifügung der Einspruchsgebühr** (siehe Abschnitt D) erfolgen muss, **hat keine aufschiebende Wirkung**.

Eine **Sperre kann nur aufgehoben werden**, wenn der fällige Rechnungsbetrag (incl. Nebenkosten)

- auf einem Konto des DRTV/der BFA gutgeschrieben wurde, ~~oder~~
~~in bar einem Präsidiumsmitglied des DRTV oder einem Mitglied des jeweiligen~~
~~BFA gegen Quittung bezahlt wurde, oder~~
- der zuständige Rechtsausschuss dies verfügt hat.

Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

Ein BFA kann Sperren wegen Nichtzahlung von Rechnungen nur im Benehmen mit dem DRTV-Schatzmeister aussprechen.

Abschnitt F: Geldbußen und Kosten nach der Rechts- und Strafordnung

EURO

1. Geldbußen

Geldbuße gegen Landesverbände, Vereine und Einzelpersonen

bis zu

2.500,00 €

(gem. § 9.2.b der DRTV Satzung und Art. 11.3 der ADO)

2. Verfahrenskosten gem. §§ 10 + 11 f. RSO)

Notwendige Kosten und Auslagen eines Verfahrens

..... €

Abschnitt G: Auslagenregelungen

~~(für ehrenamtliche Mitarbeiter – Präsidium, BFA, Kampfrichter)~~

1. Für ehrenamtlich Tätige – Präsidium, BFA, Kampfrichter

1.1. Reisekostengenehmigung

Reisen, die im Auftrag des DRTV bzw. seiner Bundesfachausschüsse angetreten werden, müssen zuvor durch das zuständige Gremium genehmigt werden. Diese Genehmigung muss der Abrechnung beigelegt werden.

Eine Reise und die Nutzung der/s beantragten Beförderungsmittel/s gelten/gilt als genehmigt und das erhebliche dienstliche Interesse für eine Reise mit dem privaten Pkw und die Begründung als anerkannt, wenn

- eine Beschlussfassung über die Durchführung der Reise vorliegt,
- eine schriftliche Auftragserteilung vorliegt,
- eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung des DRTV oder des DOSB vorliegt,

welche die Reise des Eingeladenen wie beantragt notwendig machen.

Auslandsreisen sind jedoch grundsätzlich durch das Präsidium/Fachausschuss zu genehmigen.

~~1.1.2.~~ Reisekosten

EURO

Reisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

a. Bei Einreichung der Belege werden die tatsächlich anfallenden Reisekosten (Bundesbahn 2. Klasse, Schiff, Flugzeug, Bus) vergütet. Eine Bahn-card ist erstattungsfähig, wenn der Nachweis erfolgt, dass ausreichend Bahnreisen pro Jahr getätigt werden, dass eine Kostenersparnis vorliegt.

b. Werden Reisen durchgeführt, die dem Bundesreisekostengesetz unterliegen ~~(Ganz- oder Teilerstattung durch das Bundesverwaltungsamt)~~, sind die Vorgaben des Bundesverwaltungsamtes zu beachten.

c. ~~Taxi- und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen.~~

Für die Übernahme von Taxi- und Mietwagenkosten müssen triftige Gründe vorliegen. Diese sind zu begründen.

Sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren über 5,00 €) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen. Es muss hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegen.

- d. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale **0,30 €** für den eigenen oder geliehenen PKW (nicht Mietwagen) bei erheblichem dienstl. Interesse. Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.
- e. Bei der Nutzung des eigenen oder geliehenen PKW wird die Reisekostenpauschale (pro gefahrenem km) auf Beschluss des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse für diesen Personenkreis festgelegt. **0,20 €**

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

2.1.3. Tage-/ Übernachtungsgelder

~~(Bundesreisekostenrechts vom 20.02.2013 – gültig ab 01.01.2014)~~

a. Verpflegungspauschalen

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts für Verpflegungspauschalen bei Ein- und Mehrtägige Reisen im Inland.

~~Eintägige Reise – 8 Stunden und weniger – 0,00 €~~

~~Eintägige Reise – mehr als 8 Stunden – 12,00 €~~

~~2. Mehrtägige Reise:~~

~~Anreisetag ohne Zeitvorgaben – 12,00 €~~

~~Zwischentag – 24 Stunden – 24,00 €~~

~~Abreisetag ohne Zeitvorgaben – 12,00 €~~

Für Auslandsreisen gelten die ~~neuen~~ jeweils aktuellen Bestimmungen des BMF!

b. Übernachtungsgelder

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende gem. § 7 Abs. 1 BRKG pauschal 20 Euro. Übernachtungskosten sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 60 Euro nicht überschritten wird (vgl. VV Nr. 7.1.3 zu § 7 Abs. 1 des BRKG). Übernachtungskosten, die einen Betrag von 60,00 € überschreiten, sind nach VV Nr. 7.1.3 zu § 7 des BRKG zu begründen.

Übernachtungsgelder (~~ohne Frühstück~~) werden nur gegen Einzelnachweis (Hotelrechnung) vergütet.

~~3. Reisekostengenehmigung~~

~~Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise, oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.~~

4.1.4. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig.

Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten.

Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen.

2. Für das Leistungssportpersonal und Sportler

2.1. Reisekostengenehmigung

Die Reise und die Nutzung der/s beantragten Beförderungsmittel/s des Reisekosten-Antrages für das Leistungssportpersonal und Sportler gelten/gilt als genehmigt, wenn

- eine Beschlussfassung über die Durchführung der Reise vorliegt,
- eine schriftliche Auftragserteilung vorliegt,
- eine Einladung zur Teilnahme an einer Trainings- oder Sportveranstaltung, Tagung oder Sitzung des DRTV, des DOSB oder seiner Mitgliedsorganisationen vorliegt,

welche die Reise des Eingeladenen wie beantragt notwendig machen,

oder

- das Leistungssportpersonal im Rahmen oder zur Erledigung seiner Aufgaben Reisen tätigt (ist im Reisezweck zu begründen).

Auslandsreisen sind jedoch grundsätzlich durch das Präsidium/Fachausschuss zu genehmigen.

2.2. Reisekosten

EURO

Reisen sind in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

- a. Bei Einreichung der Belege werden die tatsächlich anfallenden Reisekosten (Bundesbahn 2. Klasse, Schiff, Flugzeug, Bus) vergütet.
- b. Taxi- und sonstige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) sind schlüssig zu begründen und nachzuweisen.
- c. Bei der Nutzung eines PKW gilt die Reisekostenpauschale für den eigenen oder geliehenen PKW

0,30 €

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

2.2. Tage-/ Übernachtungsgelder

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts.

a. Verpflegungspauschalen

Es gelten die jeweils gültigen Regelungen des Bundesreisekostenrechts für Verpflegungspauschalen bei Ein- und Mehrtägige Reisen im Inland.

b. Übernachtungsgelder

Übernachtungsgelder werden nur gegen Einzelnachweis (Hotelrechnung) vergütet.

2.3. Reisekostenabrechnung

Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Einzelnachweis - mit Vordruck DRTV - unerlässlich (d.h. die Vorlage aller Belege und Aufzeichnungen). Abschlagzahlungen auf Reisekosten sind zulässig.

Der DRTV behält sich vor, Abrechnungen aufgrund der Prüfung der vorgelegten Belege oder der vorgebrachten Gründe nicht oder nur teilweise zu erstatten.

Reisekosten sind innerhalb von 2 Monaten nach Reiseantritt bei der im DRTV/BFA zuständigen Stelle abzurechnen.